

werden, eingeführt worden sind. Ich wiederhole es, es liegt kein Grund vor. Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, daß das Ministerium selber seine Verordnung durchlöchert hat, indem meines Wissens zwei Anwälte allerdings sowohl beim Dresdner Landgericht, als bei dem Dresdner Oberlandesgericht zugelassen worden sind und zwar, wie ich höre, aus staatsfinanziellen Interessen, weil man ohnedem besondere Armenanwälte bei dem Oberlandesgericht für Ehesachen hätte anstellen und für dieselben ein paar tausend Mark mehr hätte ausgeben müssen. Es ist aber eine Thatsache, daß die meisten Landgerichtsanwälte mit wenigen Ausnahmen ihre Praxis bei den Landgerichten nicht aufgeben, ebenso wie die meisten Landgerichtsanwälte ihre Sachen erster Instanz auch beim Oberlandesgericht vertreten werden. Die Oberlandesgerichtsanwälte helfen sich durch Association. Sie helfen sich so: Ich will einmal sagen, A. Meier ist bei dem Oberlandesgericht, B. Meier bei dem Landgericht als Anwalt eingeschrieben. Sie haben gemeinschaftliche Expedition. Sachen beim Oberlandesgericht vertritt A. Meier, Sachen beim Landgericht B. Meier für Beide. Wenn aber einmal A. Meier eine Sache beim Oberlandesgericht nicht vertreten will, so schickt er B. Meier in Vertretungsvollmacht. Ebenso läßt er sich, wenn er eine Sache selbst bei dem Landgericht vertreten will, Vertretungsvollmacht von B. Meier geben. Es wird aber auch jeder bei dem Oberlandesgericht eingeschriebene Anwalt so collegial sein, daß er einem anständigen Dresdner oder auswärtigen Kollegen, welcher eine Sache selbst bei dem Oberlandesgericht vertreten will, Vertretungsvollmacht giebt, also nicht selbst plaidirt. Es ist dies jedenfalls ganz in Ordnung und nur zu billigen. Daß aber dadurch die Absicht der Ministerialverordnung vollständig vereitelt wird und daß also immerhin in gewisser Weise dieselbe umgangen wird und mit Recht umgangen wird, das liegt auf der Hand. Es ist aber auch zu befürchten, daß ein wirklicher Uebelstand eintritt. Es werden sich vielleicht unfähige Anwälte finden beim Oberlandesgericht — ich habe schon etwas Verartiges gehört —, die nur davon leben, daß sie anderen Anwälten, welche sie darum ersuchen, Vertretungsvollmacht geben, die sich dafür eine Kleinigkeit bezahlen lassen; die aber selbst gar nicht in das Oberlandesgericht hineinkommen, vielleicht unfähig waren, beim Landgericht zu plaidiren und das Plaidiren beim Oberlandesgericht gegen Bezahlung anderen Anwälten überlassen. Das wäre ein großer Uebelstand für die Rechtspflege. Ich will nicht sagen, daß er eingetreten ist; aber er droht, einzutreten. Das beste Mittel dagegen wäre, daß Sie den Antrag Walter annehmen.

Nun aber noch ein Wort gegen den Herrn Abg. Kirbach. Ich habe vorhin gesagt, daß ich die Verordnung des königl. Justizministeriums für reactionär halte. Der Herr Abg. Kirbach hat doch wohl mit

Bezug auf mich — denn von anderer Seite ist das Wort nicht gefallen — diesen Ausdruck eine Phrase genannt. Ich nehme ihm diesen Ausdruck nicht übel. Es kann mir ziemlich gleichgiltig sein, wie der Herr Abg. Kirbach meine Ansicht auffaßt. Aber ich bleibe bei meiner Ansicht, bei meinem Ausdruck stehen: hier auf der einen Seite will man von der früheren Freiheit der Advocatur retten, was noch zu retten ist, auf der anderen Seite, meine Herren, wird die Durchführung des veralteten Zunftwesens bis in die äußersten Consequenzen verlangt. Wenn ich nun leider von den Nationalliberalen sehe, daß sie sich gegen die Freiheit der Advocatur für das Zunftwesen begeistern, ja, meine Herren, so kann ich Ihnen versichern, es ist mir nicht Phrase; es ist Ueberzeugung, wenn ich sage: ich halte ein derartiges Vorgehen für reactionär.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Der Referent der Minorität Herr Abg. Bodel!

Referent der Minorität Bodel: Meine Herren! Es ist richtig, daß die Gründe, die von Herrn Abg. Speck zur Motivirung des Vorschlages der Minorität angeführt worden sind, mehr dafür sprechen, den Antrag des Herrn Abg. Walter auf sich beruhen zu lassen, als denselben der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben. Ich verkenne das durchaus nicht. Allein er hat doch auch in Uebereinstimmung mit mehreren Darlegungen der Majorität Momente geltend gemacht, die mir nicht ganz unbeachtlich erscheinen, so daß ich glaube, daß wenigstens der Herr Antragsteller keinen ausreichenden Anlaß gehabt hätte, über den immerhin wohlwollenden Vorschlag der Minorität abfällig zu urtheilen. Selbstverständlich muß ich es der hohen Kammer überlassen, wie sie sich entscheiden will. Die Minorität bleibt bei ihrem Antrage stehen. Dabei möchte ich, so wie ich den Herrn Abg. Speck kenne, betonen, daß diesen, indem er sich der Minorität anschloß, keineswegs ein Motiv geleitet hat, wie es, wenn auch vielleicht unabsichtlich, von einem Abgeordneten angedeutet worden zu sein schien.

Referent der Majorität Bönißch: Ich werde mich für verpflichtet halten, sehr kurz zu sein. Ich kann aber doch nicht einige Bemerkungen des Herrn Justizministers mit Stillschweigen übergehen. Der Herr Justizminister wies zunächst darauf hin, daß der Nachtheil, welcher aus der Nichtzulassung der Simultanpraxis der Sachwalter hervorgehe, nicht die Gesamtheit treffe, sondern nur einzelne Sachwalter. Ich möchte doch glauben, daß dies der Entscheidungspunkt nicht sein könnte. Wenn überhaupt nur ein Sachwalter Schaden davon hätte, so würde man schon Grund haben, zu fragen, ob dem der Schaden zugesügt werden mußte. Allein ich möchte fast behaupten, daß die Schädigung